

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 02.11.2005

Einhaltung des grundgesetzlich gesicherten Gleichheitsgrundsatzes ohne zusätzliche bürokratische Vorschriften

Beschluss des Landtages vom 22.04.2005 - Drs. 15/1863

Der Landtag stellt fest, dass sich die Bundesregierung auf ein Antidiskriminierungsgesetz geeinigt hat, das für Arbeitgeber, Wohnungseigentümer und Verbraucher überflüssige bürokratische Hürden aufbaut.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen,

- dass die Umsetzung der EU-Richtlinien zu den Diskriminierungsverboten auf ihren umsetzungspflichtigen Kern beschränkt wird,
- dass eine weitreichende Einschränkung der Privatautonomie verhindert und der Verfassungsgrundsatz der Vertragsfreiheit geschützt wird,
- dass Belastungen kleiner und mittelständischer Betriebe mit zusätzlicher Bürokratie durch das Antidiskriminierungsgesetz vermieden werden und
- dass die Gerichte nicht durch zusätzliche Prozesse immer weiter belastet werden, weil die gesetzlichen Regelungen zu unbestimmt sind.

Antwort der Landesregierung vom 01.11.2005

Der ursprünglich im Bundestag eingebrachte Entwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen war weit über das europarechtlich Geforderte hinausgegangen. Der Bundesrat hatte daraufhin mit den Stimmen Niedersachsens bereits mit seiner Entschließung vom 18.02.2005 (BR-Drs. 103/05) den Bundestag aufgefordert, sich bei der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien auf das europarechtlich Geforderte zu beschränken und jede darüber hinausgehende Regelung zu unterlassen, die zu einer weitergehenden Einschränkung der Vertragsfreiheit und zusätzlichen Kosten oder unangemessenen Benachteiligungen für die deutsche Wirtschaft im internationalen Rahmen führt.

In der Folge und nach dem so genannten Jobgipfel zwischen Bundesregierung und CDU/CSU am 17.03.2005 wurde der von den Regierungsfractionen zunächst eingebrachte Entwurf überarbeitet. Der geänderte Entwurf enthielt zwar Verbesserungen in Richtung der Bundesratsentschließung, ging in wesentlichen Punkten aber nach wie vor deutlich über die Vorgaben der EU hinaus.

Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde vom Bundestag am 17.06.2005 gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP angenommen.

Auf Antrag Baden-Württembergs, der auf Antrag Niedersachsens im Interesse insbesondere der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen modifiziert wurde, hat der Bundesrat am 08.07.2005 beschlossen zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes im Sinne einer Beschränkung auf das europarechtlich zwingend Gebotene einberufen wird.

Das Verfahren im Vermittlungsausschuss konnte vor dem Ende der 15. Wahlperiode wegen der vorzeitigen Neuwahl des Bundestages nicht mehr abgeschlossen werden. Nach dem Diskontinuitätsgrundsatz wird das Antidiskriminierungsgesetz in der derzeitigen Fassung nicht mehr in Kraft treten. Durch den Einsatz der Niedersächsischen Landesregierung und der anderen von Union und FDP geführten Landesregierungen wurden die schädlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und unnötiger bürokratischer Mehraufwand damit verhindert.

Da nach wie vor die Notwendigkeit besteht, die europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in nationales Recht umzusetzen, wird die neue Bundesregierung in dieser Wahlperiode erneut einen Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz einbringen müssen. Dieser Entwurf bleibt abzuwarten. Die Landesregierung wird sich entsprechend der Landtagsentschließung auch in dem folgenden Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass die europäischen Richtlinien so umgesetzt werden, dass Wirtschaft und Arbeitsmarkt nicht über das europarechtlich zwingend Gebotene hinaus belastet werden.